

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Global Forest. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Friedrichstrasse 5a, 78112 St. Georgen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in St. Georgen im Schwarzwald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Produktion, Ausstellung, Vermittlung und Erhaltung von materiellem wie immateriellem Kunst- und Kulturgut. Ebenso der Aufbau einer internationalen und disziplinübergreifenden Infrastruktur im Austausch über Kunst, Kultur, Wissenschaft, Technik und Wirtschaft am Standort/Region "Schwarzwald", Baden-Württemberg.

Der Verein richtet gemeinnützige Kunst- und Kulturveranstaltungen aller Art in eigenen Räumen, im öffentlichen Raum und bei Partnerinstitutionen aus.

- a. Diese Aktivitäten beinhalten z.B.:
 - b. Förderung der theoretischen und praktischen Arbeit von Künstlern und Künstlerinnen im Rahmen von Residenzen am Standort St. Georgen im Schwarzwald.
 - c. Präsentation künstlerischer Formate im Rahmen von entsprechend geeigneten Formaten wie z.B. Ausstellungen usw.
 - d. Vermittlung zeitgenössischer Kunst im Rahmen von öffentlichen Bildungs- und Informationsveranstaltungen, wie z.B. Ausstellungseröffnungen, Workshops für Erwachsene und Kinder, Vorträge oder Symposien.
 - e. Kooperation mit regionalen Kunst-, Kultur- und Bildungsinstitutionen.
 - f. Veröffentlichung von Druckerzeugnissen oder elektronischen Verbreitungsformen.
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an öffentlichen Veranstaltungsformaten sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Weitere Ansprüche sind in den Förderungsrichtlinien festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Mitgliedsbeiträge werden im Januar jeden Jahres fällig.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht das Vereinsleben nach eigenen Kräften und durch seine Mitarbeit im Sinne des Vereinszweckes zu unterstützen. Die selbstverantwortliche Durchführung von neuen (Veranstaltungs-)formaten im Sinne des Vereinszwecks muss vorab durch den Vorstand schriftlich bewilligt werden. Das Mitglied ist in diesem Rahmen dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

§ 6 Vereinsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Fördermitgliedschaft

- (1) Neben der Mitgliedschaft gibt es eine Fördermitgliedschaft im Verein. Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen sein. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Vereinssatzung.
- (2) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins finanziell. In der Mitgliederversammlung sind sie gegenüber den Mitgliedern gleichberechtigt stimmberechtigt.
- (3) Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich die Höhe der von ihnen zu leistenden finanziellen Unterstützung. Bezüglich Austritt und Ausschluss gelten die Bestimmungen von §4.
- (4) Die Ansprüche der Fördermitglieder sind gestaffelt und richten sich nach der Höhe ihrer finanziellen Unterstützung. Sie sind in den Förderungsrichtlinien festgeschrieben. Ausnahmen können in Rücksprache mit dem Vorstand gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand, bestehend aus zwei Vorstandsvorsitzenden, Kassenwart und dem erweiterten Vorstand, ggf. einem Schriftführer.
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern (Zwei Vorstandsvorsitzenden, 1 Kassenwart ggf. einem Schriftführer, bzw. maximal 4 Beisitzer, die den erweiterten Vorstand bilden), die die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre wählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen, der das Recht hat an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ihm kann ebenfalls ein Stimmrecht übertragen werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen, die von dieser zu bestätigen ist.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (6) Die **Vorstandsvorsitzenden** haben insbesondere folgende Pflichten:
 - a. Führung des Vereins
 - Gewährleistung der Einhaltung der Vereinssatzung
 - Verantwortung der zweckgebundenen Erfüllung des Vereinszwecks
 - Übersicht über die Vereinsgeschäfte
 - b. Repräsentation des Vereins nach Innen und Außen
 - c. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - d. Anfertigung des Jahres-/ Tätigkeitsberichts
 - e. Anfertigung des Geschäftsberichts
 - f. Spenden und Zuschüsse:
 - Entgegennahme von Spenden
 - Ausstellung von Spendenbescheinigungen
 - g. Mitgliederverwaltung
 - Neuaufnahme und Abmeldung von Mitgliedern
 - ggf. Ausstellen von Mitgliedsausweisen
 - fristgerechter Einzug der Mitgliedsbeiträge und ggf. Mahnen entsprechender Mitglieder
 - Informationspflicht ggü. den Mitgliedern
 - h. Verfügungen mit einem Wert von mehr als 5.000 € sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen bedürfen der Zustimmung einer einfachen Mehrheit des Vorstandes

- (7) Der **Kassenwart** hat insbesondere folgende Pflichten, nach seinem Ermessen kann er einzelne Tätigkeitsfelder auch extern Beauftragen. Dies bedarf der schriftlichen Vereinbarung und der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- a. Haushaltswesen:
 - Überwachung und Abrechnung der Betriebskosten entsprechend des Haushaltsplans
 - Erfassung und Abrechnung von Vereinsveranstaltungen
 - b. Steuer-, Finanz- und Vermögensverwaltung:
 - Erledigung/Beauftragung der Steuererklärungen, ggf. Abführung der Steuern
 - Abwicklung/Beauftragung des Zahlungsverkehrs
 - Kontoführung, Buchführung und Führung der Vereinskasse
 - Erstellung/Beauftragung des Jahresabschlusses und Einnahmen-Überschuss-Rechnung
 - Erstellung/Beauftragung der Kassenberichte und Präsentation während der Mitgliederversammlung
 - Führung einer Inventarliste
 - c. Rechenschaftspflicht ggü. dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und dem Finanzamt.
- (8) Der **erweiterte Vorstand/ die Beisitzer** haben insbesondere folgende Pflichten:
- a. Erschließung von Fördermöglichkeiten und die Bearbeitung von Zuschussanträgen an Kommunen und Organisationen zur Sicherung des Betriebs in Rücksprache mit dem restlichen Vorstand
 - b. Projektbezogene Erledigung von Aufgaben gemäß Vorstandsbeschlüssen
- (9) Der **Schriftführer** hat insbesondere folgende Pflichten:
- a. Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen
 - b. Weitere Aufgaben im Auftrag der Vorstandsvorsitzenden, z.B. Bestellung von Drucksachen, Mitgliederverwaltung/-betreuung, Verfassen von Einladungen, Erledigung von Korrespondenzen
- (10) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der beiden Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der Vorstand kann auch schriftlich entscheiden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal auf Einladung der Vorstandsvorsitzenden an einem von Selbigen zu bestimmendem Ort statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder und Fördermitglieder einzuberufen.
- (3) Anträge der Mitglieder über weitere Tagesordnungspunkte für diese Versammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei den Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Die Vorstandsvorsitzenden haben eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

- (5) Eine Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dagegen keinen Widerspruch erhebt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden und des Schatzmeisters den Ausschlag. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Kunstvereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. den Vorstand zu wählen und abuberufen.
 - b. den Schatzmeister zu wählen und abuberufen.
 - c. den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.
 - d. die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen (§ 6).
 - e. über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kunstvereins (§ 11) zu beschließen.
 - f. über Anstellungsverhältnisse zu beschließen.
 - g. über sonstige Anträge zu beschließen.

§ 10 Künstlerische Leitung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung der Aufgaben des Kunstvereins eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, der in der Regel zugleich die Künstlerische Leitung obliegt.
- (2) Die Geschäftsführung/ Künstlerische Leitung dem Vorstand weisungsgebunden. Sie besorgt die Geschäfte des Kunstvereins in Abstimmung und mit Vollmacht des Vorstandes im Rahmen der Vereinssatzung.
- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung/ Künstlerischen Leitung gehören insbesondere die Wahrnehmung der mit der Tätigkeit des Kunstvereins entstehenden laufenden Geschäfte, die Planung, Vorbereitung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, wie z.B. Ausstellungen usw., sowie alle in diesem Rahmen und gemäß Arbeitsvertrag anfallenden Verantwortlichkeiten.
- (4) Zur Unterstützung der Geschäftsführung/ Künstlerischen Leitung und zu ihrer Vertretung kann der Vorstand weitere hauptamtliche oder externe Mitarbeiter bestellen. Dies bedarf vorab der grundsätzlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind beide Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar zu dem in § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck zu verwenden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 12 Aufwändungsersatz

Eine projektbezogene Aufwandsentschädigung ist zulässig, sofern der projektbezogene Kosten- und Finanzierungsplan dies vorsieht. Die Auszahlungen der Aufwendungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **24. Juli 2021** verabschiedet und tritt nach Vorlage beim Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der neu gewählten Vorstandsmitglieder:

Sebastian Bauhof _____

(erweiterter Vorstand/ Beisitzer)

Irene Hernández Pérez _____

(erweiterter Vorstand/ Beisitzerin)

Daniel Leguy-Madzar _____

(erweiterter Vorstand/ Beisitzer)

Viktoria Tiedeke _____

(Vorstandsvorsitzende)

Jessica Twitchell _____

(erweiterter Vorstand/ Beisitzerin)

Dr. Oliver Wolf _____

(Vorstandsvorsitzender und Kassenwart)